

Mindestanforderungen an die Haltung von Kromfohländern

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	2
2. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung von Kromfohländern	3
2.1 Der Kromfohländer-Halter	3
2.2 Unterbringung	3
2.3 Menschliche Zuwendung	3
2.4 Ernährung	3
2.5 Pflege – Gesunderhaltung	4
2.6 Bewegung	4
2.7 Kontakt zu Artgenossen	4
2.8 Der kranke Kromfohländer	4
2.9 Wenn ein Kromfohländer abgegeben werden muss	5
3. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen im Haus	5
3.1 Der Kromfohländer-Züchter	5
3.2 Die Zuchthündin	5
3.3 Der Deckrüde	5
3.4 Die Zuchtstätte	6
3.5 Zuchtstättenkontrolle	6
3.6 Trächtigkeit – Geburt	6
3.7 Die Welpenaufzucht	7
3.8 Besonderheiten bei mutterloser Aufzucht	7
3.9 Übergabe des Welpen an den/die Neubesitzer	7
4. Zusammenfassung	8

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf das sprachliche Gendern und betonen ausdrücklich, dass stets männliche, weibliche und diverse Personen gleichberechtigt gemeint sind.

1. Einleitung

Aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen ist, und aus der Änderung des § 90 des BGB in den § 90a, dass Tiere keine Sachen sind, haben diese Mindesthaltungsbedingungen die Aufgabe, die Lebensqualität des Hundes zu fördern und sicherzustellen. Hunde, hier Kromfohländer, sind Wesen, die der Zuneigung, Aufmerksamkeit und sorgfältigen Pflege bedürfen. Auch im Tierschutzgesetz finden sich Anforderungen an die Tierhaltung wieder:

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGBl. I. S. 1106):

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
- 2. darf die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“*

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden in Form von Mindestanforderungen, die an Kromfohländer-Züchter und -Zuchtstätten sowie an die Haltung und Unterbringung von erwachsenen Kromfohländern und Welpen gestellt werden, konkretisiert.

Kontrollorgane sind die Funktionsträger von ProKromfohländer e.V., die ebenso bei der Zulassung einer Zuchtstätte wie auch bei weiteren Überprüfungen der Gegebenheiten mögliche Beanstandungen an das Zuchtgremium oder den Vorstand weiterleiten.

Die Mindestanforderungen ergeben sich zum einen aus den Grundbedürfnissen des Hundes, zum anderen aus den besonderen Wesenseigenschaften des Kromfohländers. So findet sich vielfach auch die folgende Beschreibung:

„Ausschließlich als anhänglicher Begleiter gezüchtet, schätzt er nichts mehr als die Nähe zu seinem Besitzer. Er ist temperamentvoll, spielt gerne und liebt Spaziergänge. Dabei ist er ein idealer Begleiter in Wald und Flur. Sein geringer Jagdtrieb verleitet ihn nicht zu unkontrollierten Ausflügen. Er bleibt immer in Ruf- und Sichtweite. Ein Kromfohländer ist wenig lärmempfindlich. So ist er leicht im Straßenverkehr zu führen, da er vor vorbeifahrenden Autos nicht zurückschreckt. Er ist sehr anhänglich und sollte daher nicht längere Zeit allein gelassen werden. Er bewacht aufmerksam seine Wohnung oder sein Haus und meldet jeden Besucher. Fremden gegenüber ist er zurückhaltend. Sprünge aus dem Stand bis in Brusthöhe sind Ausdruck größter Freude, dabei sollte die Möglichkeit von Verletzungen im Auge behalten werden.“

Begriffsbestimmungen

Welpen: Hunde bis zur 16.Lebenswoche

Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe Zuchtordnung)

Züchter: Eigentümer oder Besitzer zuchtfähiger Hunde, der im Zuchtverein ProKromfohländer e.V. eine eingetragene Zuchtstätte besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet

Zwinger: Bezeichnung der Zuchtstätte. Die Erlaubnis zum Führen einer Zuchtstätte erteilt der Zuchtverein ProKromfohländer e.V. Dabei erfolgt die Orientierung an den Richtlinien des VDH. Die Vergabe eines vereinsintern geschützten Zuchtstättennamens erfolgt durch ProKromfohländer e.V.

2. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung von Kromfohländern

2.1 Der Kromfohländer-Halter

Vor dem Erwerb eines Kromfohländers hat sich der künftige Halter über die Anforderungen, Konsequenzen und gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Hundehaltung von Bedeutung sind, informiert. Er weiß um die Besonderheiten der Hunderasse Kromfohländer und kann daher Wesenseigenschaften im Vergleich zu anderen Hunderassen abwägen. Er entscheidet sich bewusst für den Kromfohländer.

2.2 Unterbringung

Im Einklang mit unseren Ausführungen zum Tierschutz ist die Zwinger-, Anbinde- oder Gartenhaltung grundsätzlich untersagt. Weiterhin ist es nicht erlaubt, Hunde in Käfigen oder so genannten Innenzwingern (caging) zu halten.

Der Kromfohländer ist als Familienhund auf die direkte menschliche Zuwendung angewiesen. Demgemäß lebt der Kromfohländer mit seiner menschlichen Familie im Haus bzw. in der Wohnung. Sein Platz ist in der Nähe seiner Menschen, sodass er jederzeit Kontakt aufnehmen und halten kann.

Man gewährt ihm einen Platz, wohin er sich bei Bedarf zurückziehen kann und an dem er ungestört bleibt. Alle Familienmitglieder, auch die Kinder, respektieren diesen Platz.

2.3 Menschliche Zuwendung

Allen Kromfohländern – Welpen, Junghunden wie auch erwachsenen Tieren – muss menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden.

Bei Berufstätigkeit oder sonstiger Abwesenheit der menschlichen Bezugspersonen sollte das Alleinsein eines erwachsenen Kromfohländers sechs Stunden nicht überschreiten. Der Welpen/Junghund wird in diesem Fall langsam mit steigenden Zeiträumen behutsam darauf vorbereitet.

Die Zeit des Zusammenseins mit dem Kromfohländer berücksichtigt dem Alter gemäß seine Bedürfnisse (Zuwendung, Spiel, Körperkontakt, Ansprache).

In den Urlaub sollte der Kromfohländer, wenn möglich, mitgenommen werden, zumal dann besonders viel Zeit zur Zuwendung gegeben ist. Ist dies nicht einzurichten, empfiehlt es sich, den Hund bei ihm bekannten Menschen unterzubringen und ihn rechtzeitig darauf vorzubereiten. Jede gut gewählte Privat-Unterkunft ist einer Hunde-Pension vorzuziehen.

2.4 Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Kromfohländer-Halter über den besonderen Nährstoffbedarf seines Hundes informiert und den Bedürfnissen angepasste Nahrung

verabreicht. Der ProKromfohländer-Züchter wird seine Welpenkäufer dahingehend beraten und ihnen entsprechende Futterpläne an die Hand geben.

Die Nahrung sollte – richtig zusammengesetzt – möglichst abwechslungsreich sein. Dabei richten sich die Zusammensetzung und die Anzahl der Mahlzeiten nach dem Alter des Hundes. Der Welpen hat andere Bedürfnisse als der erwachsene Hund und dieser wiederum andere als der ältere Hund.

Bei der Futterzubereitung wie auch bei der Aufbewahrung des Futters ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.

2.5 Pflege – Gesunderhaltung

Jedem Kromfohländer-Halter hat die Pflege und Gesunderhaltung seines Hundes von großer Bedeutung zu sein.

Zur Pflege gehört mindestens die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- der Krallenlänge,
- der Sauberkeit der Ohren und Augen und die sofortige Abstellung von Mängeln.

Das Haarkleid ist regelmäßig entsprechend seiner Beschaffenheit zu pflegen.

Der ProKromfohländer-Züchter wird seinen Welpenkäufern diesbezüglich gerne beratend zur Seite stehen.

2.6 Bewegung

Der Hund ist ein Lauftier – das Bewegungsbedürfnis des Kromfohländers muss daher täglich durch ausreichend freien Auslauf befriedigt werden. Dies kann während des Spazierganges und in großen Freiausläufen geschehen.

Pro Tag sollte mindestens ein größerer Spaziergang gewährleistet sein. Der Kromfohländer muss mindestens dreimal am Tage ins Freie geführt werden, um sich an geeigneten, hygienisch unbedenklichen oder dafür vorgesehenen Plätzen lösen zu können.

Begleitung beim Joggen oder Reiten und Laufen am Fahrrad dürfen erst mit abgeschlossener Skelettentwicklung und Ausreifung des Bewegungsapparates verlangt werden. Auch Treppensteigen und Hundesport sollte bis dahin mit Bedacht erfolgen.

2.7 Kontakt zu Artgenossen

Da der Kromfohländer-Welpen i.d.R. im Alter von neun bis zehn Wochen zu seinem neuen Besitzer kommt, bedeutet dies eine Trennung von Geschwistern und Mutter.

Bei Einzelhaltung kann er in seiner Familie keine weiteren typischen Verhaltensweisen zu Artgenossen erlernen und einüben. Für die Wesensentwicklung im Hinblick auf ein einwandfreies Sozialverhalten anderen Hunden gegenüber ist es unverzichtbar, den Welpen mit möglichst vielen Hunden verschiedener Rassen Kontakt aufnehmen zu lassen, besonders bis zur 16. Woche, da später ein Einüben solcher Verhaltensweisen kaum noch erfolgt. Es empfiehlt sich, an Welpen-Spielstunden geeigneter Hundeschulen teilzunehmen.

Gleichaltrige Hunde, aber auch erwachsene wesensfeste ältere Hunde sind für diese Kontakte angebracht.

2.8 Der kranke Kromfohländer

Der Kromfohländer-Halter achtet auf Veränderungen im psychischen und physischen Verhalten seines Hundes. Im Krankheitsfalle ist das Hinzuziehen fachlicher Hilfe durch einen Tierarzt selbstverständlich. Schnelle ärztliche Hilfe kann lebensrettend sein und erspart dem still leidenden Tier Schmerzen. Die ärztlich verordneten Medikamente werden entsprechend angewendet, damit möglichst bald Besserung und Genesung eintreten können.

Erbkrankheiten und sonstige Auffälligkeiten sind durch den Besitzer an ProKromfohländer e.V. zu melden, damit eine diesbezügliche Zuchtlenkung erfolgen kann.

2.9 Wenn ein Kromfohländer abgegeben werden muss

Sollte ein Kromfohländer aus familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht bei seinen Besitzern bleiben können, ist der Züchter, die Hilfsstelle von ProKromfohländer e.V. (Kromfohländer in Not) oder eines der Vorstandsmitglieder von ProKromfohländer e.V. zu informieren. Nur auf diesem Wege sollte eine Neuvermittlung erfolgen, damit der Hund nicht unnötig in ein Tierheim abgegeben wird. ProKromfohländer e.V. wird seinen Welpenkäufern zu diesem Zwecke stets ein Ansprechpartner sein.

3. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen im Haus

3.1 Der Kromfohländer-Züchter

Kromfohländer züchten darf nur der, der die dafür notwendigen Kenntnisse, Möglichkeiten und die entsprechende Reife besitzt.

Sein Antrieb ist nicht kommerzielles Vermehren der Kromfohländer und Gewinnerzielung, sondern sinnvolle Zucht zur Erhaltung und Verbesserung der Rasse.

Der ProKromfohländer-Züchter besitzt Kenntnisse zum Rassestandard und zur Zucht sowie zu allen züchterisch wichtigen Bedingungen und Vorgängen von Zuchthündin und Deckrüde, darunter Gynäkologie und Bedeckung, Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht der Welpen.

Der ProKromfohländer-Züchter ist für die Besitzer der bei ihm gezüchteten Hunde jederzeit Ansprechpartner und im Falle einer Rückgabe erste Anlaufstelle. Er repräsentiert gegenüber der Öffentlichkeit den Zuchtverein ProKromfohländer e.V., der sich an den durchdachten Leitlinien des VDH und der FCI orientiert.

3.2 Die Zuchthündin

Eine zur Zucht zugelassene Kromfohländer-Hündin, die in der Zucht eingesetzt werden soll, muss in körperlich und psychisch einwandfreiem Zustand sein. Der Einsatz von läufigkeitsunterdrückenden Hormonen ist nicht zulässig.

Die Mindestanforderungen an ihre Haltung gelten insbesondere für die ausgewogene Ernährung und Gesunderhaltung. Der Halter der Hündin achtet bei ihr besonders auf die sorgfältige Einhaltung von Impf- und Entwurmungsterminen und beachtet genauestens Infektionsrisiken

der Harn- und Geschlechtswege sowie Ektoparasitenbefall und veranlasst, wenn nötig, die sofortige Behandlung.

Jede nach einer Zuchtzulassung eintretende Erkrankung der Hündin, besonders bei erblicher Disposition, teilt ihr Halter dem Zuchtgremium von ProKromfohländer e.V. unverzüglich mit.

3.3 Der Deckrüde

Für die zur Zucht zugelassenen Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden sollen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Zuchthündinnen, siehe Punkt 3.2.

Rüden mit Prostata-Erkrankung, die entsprechend tierärztlich behandelt werden, dürfen in diesem Zeitraum und unmittelbar danach nicht zur Zucht eingesetzt werden.

3.4 Die Zuchtstätte

Für tragende, werfende und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum oder eine Abtrennung im Wohnbereich zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Außerhalb der Wurfkiste muss den Welpen altersgemäß Auslauf zur Verfügung stehen. Dieser beginnt mit der 4. Lebenswoche bei ca. 4 qm und sollte ab der 7. Lebenswoche mehr als 20 qm betragen. Einzelheiten sind beim Zuchtwart zu erfragen.
- Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die folgende Mindestanforderungen erfüllt: Innenmaße: L ca. 80 cm, B ca. 80 cm, H ca. 60 cm, Bodenabstand mind. 3 cm. Material: splitterfreies und schadstofffreies Holz mit Quetschutz für die Welpen. Eine Abdeckung muss möglich sein.
- Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann.
- Der Wurf- und Aufzuchttraum muss auf ca. 18 – 20 Grad Celsius temperiert sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form eines Heizkissens in der Wurfkiste bzw. unter der Wurfkiste erforderlich, sodass eine Temperatur von 25 Grad Celsius in der Wurfkiste erreicht werden kann.
- Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend vom Tageslicht erhellt werden.
- Der Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin und den Welpen den ausreichenden freien Auslauf bieten. Die Umzäunung des Auslaufs muss ausbruchssicher und so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können.

In jedem Freiauslauf sollte ein vor Bodenkälte und -nässe geschützter Liegeplatz vorhanden sein, dessen Größe der Welpenzahl angemessen ist.

Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen.

3.5 Zuchtstättenkontrolle

Die Mindesthaltungsbedingungen werden bei der Zuchtstättenkontrolle und erneut bei der Wurfabnahme von einem Zuchtwart überprüft.

Auf Erfüllung oder Nichterfüllung zu erkennen liegt im Ermessen des Zuchtwarts. Bei Nichterfüllung der Mindesthaltungsbedingungen hat der Zuchtwart sowohl den Betroffenen als auch den Vorstand schriftlich zu informieren.

Wird eine Kontrolle der Haltungsbedingungen ohne triftigen Grund verweigert, ist regelmäßig von der Nichterfüllung obiger Mindesthaltungsbedingungen auszugehen.

3.6 Trächtigkeit – Geburt

Es gilt, die besonderen Bedürfnisse der trächtigen Hündin zu beachten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Ernährung und Bewegung.

Die Hündin ist nach Empfehlung des Tierarztes zu entwurmen.

14 Tage vor dem errechneten Geburtstermin ist die Hündin an die Welpenkiste und deren Standort zu gewöhnen.

Bei nahenden Anzeichen der Geburt muss die Hündin beaufsichtigt werden, Bezugspersonen müssen in ihrer Nähe bleiben.

Der Tierarzt ist informiert, in Problemsituationen ist er erreichbar. Notwendige Utensilien wurden vor der Geburt bereitgelegt. Der Einsatz von Wehenhormonen ohne Rücksprache mit einem Tierarzt ist vor Geburt des ersten Welpen strengstens untersagt und auch nach Abschluss der Geburt nur in angezeigten Fällen zulässig; die Anwendung gehört generell in die Hand des Tierarztes.

Bei der Hündin sowie in und um die Welpenkiste sind absolute Hygienemaßnahmen einzuhalten. Die Welpen werden nach der Geburt gewogen, fotografiert und gegebenenfalls markiert.

3.7 Die Welpenaufzucht

Ständiger Kontakt zur Mutterhündin und den Welpen ist für die Aufzucht eines Kromfohländer-Wurfs unbedingt erforderlich. Es gelten die Mindestanforderungen wie menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache, Zuwendung.

In der ersten Zeit (drei Wochen) ist tägliches und bis zur 8. Woche mehrmaliges Wiegen in der Woche Voraussetzung, um eine normale Entwicklung durch ausreichende Versorgung mit Nahrung festzustellen. Der Zeitpunkt des artgerechten Zufütterns wird dadurch erkennbar.

Die Ernährung der Welpen sollte angepasst und möglichst vielseitig sein.

Körperliche Kontakte, später auch in Form von Pflegehandlungen, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf bloßes Streicheln beschränken.

Spielerisches Beschäftigen mit den Welpen ab der 5. Woche muss pro Welpen täglich mindestens 30 Minuten andauern. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt zu fremden Personen, insbesondere zu Kindern. Eine Gewöhnung an möglichst viele Umweltreize muss gewährleistet sein.

Ein Verbleiben aller Welpen bei der Mutterhündin in der Zuchtstätte während der gesamten Aufzuchtphase bis zum festgesetzten Abgabetag ist selbstverständlich.

3.8 Besonderheiten bei mutterloser Aufzucht

Steht nach Verlust der Mutterhündin keine Amme mit möglichst gleichaltrigen Welpen oder eine zurzeit scheinträchtige Hündin zur Verfügung, muss mutterlose Aufzucht erfolgen. Diese fordert den intensiven Einsatz des Züchters, um die Entwicklung des Wurfes sicherzustellen.

Besondere Beachtung ist der Unterbringung der Welpen zu schenken, Temperaturkontrolle und Hygienemaßnahmen sind doppelt gefordert.

Ernährung mit hochwertiger Ersatzmilch (Welpenmilch) sowie Darm- und Blasenmassage zur Entleerung der Welpen sind in den ersten 14 Tagen unerlässlich.

Das Fehlen der Aufnahme von Kolostralmilch macht eine frühzeitige Impfung mit Gammaglobulinen notwendig. Eine besonders sorgfältige Gewichtskontrolle und Beobachtung der Welpen muss ständig erfolgen.

Die weiteren Aufzuchtbedingungen gelten wie vorher genannt.

3.9 Übergabe des Welpen an den Neubesitzer

Bei der Übergabe werden dem Welpen vom Züchter mindestens die folgenden Utensilien mitgegeben: Kaufvertrag, Wurfabnahmeprotokoll des Zuchtwarts, Impfpass, Pflegehinweise sowie Fütterungsempfehlungen und das gewohnte Grundlagenfutter für mehrere Tage.

4. Zusammenfassung

Die in den drei vorangestellten Bereichen aufgeführten Mindesthaltungsbedingungen umreißen die Minimalforderung an die Haltung und Unterbringung von unter ProKromfohländer e.V. gezüchteten Kromfohländern.

Jedes Unterschreiten dieser Mindestanforderungen bedeutet für den Kromfohländer eine nicht artgerechte Haltung und somit Einschränkung seiner Lebensqualität.

Jeder, der einen Kromfohländer in sein Haus aufnehmen oder mit ihm züchten möchte, sollte daher prüfen, ob er diese Bedingungen erfüllen kann und möchte.

